

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 201 - Ressort Soziales
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Uwe Temme 563 2844 563 8038 uwe.temme@stadt.wuppertal.de
	Datum:	02.11.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/1256/05/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
14.11.2005	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Beantwortung der Anfrage der Fraktion der LINKSPARTEI.PDS		

Grund der Vorlage

Anfrage VO/1256/05 der Fraktion der LINKSPARTEI.PDS

Unterschrift

Begründung

Die Fragen der Fraktion der LINKSPARTEI.PDS werden wie folgt beantwortet:

1a. Bei wie vielen Bedarfsgemeinschaften wurden zum Jahreswechsel 2004/2005 unangemessene Unterkunftskosten ermittelt? Welche Ermittlungsmethode wurde angewandt?

Zum Jahreswechsel wurde aufgrund der angespannten Personalsituation und der Unwägbarkeiten hinsichtlich der rechtzeitigen Auszahlung der Hilfen über das Berechnungsprogramm A2LL keine Überprüfung bzw. Erfassung hinsichtlich

unangemessener Kosten der Unterkunft durchgeführt. Es bestand zwischen den Trägern Übereinstimmung darin, dass die Zahlbarmachung der Leistungen Vorrang hat und dass eine Überprüfung den gesetzlichen Vorgaben folgend erst im Rahmen der Bearbeitung der Folgeanträge sichergestellt wird.

1b. Bei wie vielen im Jahr 2005 neu hinzugekommenen Bedarfsgemeinschaften, auf die das SGB II anzuwenden war, wurden unangemessene Unterkunftskosten ermittelt?

Da schon die Bestandsfälle keiner eigenen Zählung unterlagen, ist die Frage nicht zu beantworten.

1c. In wie vielen Fällen sind trotz unangemessener Unterkunftskosten keine Kostensenkungsaufforderungen ergangen? Was waren die Gründe?

Das Kriterium "Angemessenheit" bei Unterkunftskosten lässt sich nicht nur anhand der Höhe der tatsächlich zu zahlenden Miete bestimmen, sondern beinhaltet auch das Bewerten sonstiger persönlicher Gründe im Einzelfall, die für die Beibehaltung der Wohnung sprechen. Dies können die Nähe zu Angehörigen, die Sicherheit im bekannten Wohnumfeld, die Pflege von nahen Angehörigen, die bessere Erreichbarkeit von Tageseinrichtungen für Kinder oder andere im Einzelfall wichtige Gründe zur Integration sein. Eine Wohnung, bei der derartige Gründe den Verbleib als sinnvoll und geboten erscheinen lassen, gilt als angemessen im Sinne des SGB II. Eine datenmäßige Erfassung dieser Konstellationen erfolgt nicht.

1e. Wie viele Kostensenkungsaufforderungen sind monatlich seit Beginn dieses Jahres ergangen?

Siehe beigefügte Statistik (Anlage 1)

2a. In wie vielen Fällen sind gegen Kostensenkungs- und/oder Umzugsaufforderung Widersprüche eingelegt oder Einwendungen vorgebracht worden?

Nach der für die ARGE vorgeschriebenen Statistik werden keine Einwendungen erfasst (sie im Rahmen des Anhörungsverfahrens gem. § 24 SGB X mit den Betroffenen erörtert), sondern ausschließlich Widersprüche. Hinsichtlich der streitbefangenen Sachverhalte wird unterschieden in

- Einkommen gem. § 11 SGB II
- Vermögen § 12 SGB II
- Leistungen zur Eingliederung gem. § 16 SGB II und
- Unterkunftskosten einschließlich Heizung gem. § 22 SGB II.

Eine weitere Unterscheidung innerhalb dieser Gruppen erfolgt nicht. Von daher liegen Daten zu Widersprüchen bezogen auf Kostensenkungsaufforderungen nicht vor.

2b. Was waren im Wesentlichen Gründe der Widersprüche oder Einwendungen?

Zum Stichtag 30.09.2005 wurden insgesamt 553 Widersprüche gezählt, hiervon bezogen sich 70 auf den Sachverhalt "Unterkunftskosten einschließlich Heizung". Als streitbefangen zählten hierbei z.B. Berücksichtigung von Warmwasserkosten, die

tatsächlich zu zahlenden Unterkunftskosten, die Höhe der berücksichtigten Heizkosten sowie Kostensenkungsaufforderungen. Daten zu den jeweiligen Anteilen an der Gesamtsumme liegen nicht vor und sind auch nicht zu schätzen.

2c. In wie vielen Fällen ist Widersprüchen oder Einwendungen abgeholfen worden und aus welchen Gründen?

s. Antwort zu 3 a.

3a. In wie vielen Fällen wurde nicht abgeholfen?

In der verpflichtenden Statistik werden Abhilfen, Widerspruchsbescheide oder Rücknahmen durch die Betroffenen im Verfahren nicht nach Sachverhalten unterschieden. Es wird vielmehr nur eine Gesamtzahl ermittelt.

3b. In wie vielen Fällen wurden Widersprüchen oder Einwendungen von Menschen über 55 Jahren nicht abgeholfen?

s. Antwort zu 3 f

3c. In wie vielen Fällen wurden Widersprüchen oder Einwendungen bei kranken oder behinderten Menschen nicht abgeholfen?

s. Antwort zu 3 f

3d. In wie vielen Fällen wurden Widersprüchen oder Einwendungen von Menschen, die länger als 15 Jahre in einer Wohnung wohnen, nicht abgeholfen?

s. Antwort zu 3 f

3e. In wie vielen Fällen wurden Widersprüchen oder Einwendungen von Menschen, die länger als 20 Jahre in einer Wohnung leben, nicht abgeholfen?

s. Antwort zu 3f.

3f. In wie vielen Fällen wurden Widersprüchen oder Einwendungen von Alleinerziehenden nicht abgeholfen?

Die Statistik zu Widersprüchen unterscheidet nicht nach Zielgruppen, so dass derartige Zahlen nicht vorliegen. Eine Schätzung ist nicht möglich.

4a. In wie vielen Fällen wurden Mietleistungen in den Monaten Juli, August und September bereits gekürzt?

Diese Daten werden nicht erhoben, zumal eine ADV - gestützte Auswertung des Datenbestandes nicht möglich ist und manuelle Auswertungen aufgrund des Arbeitsaufwandes nicht zu leisten sind, ohne die ordnungsgemäße Sachbearbeitung zu gefährden.

4b. In wie vielen Fällen, in denen Mietleistungen gekürzt wurden, sind Widersprüche eingelegt worden.?

s. Antwort zu 3 a.

4c. Wurde in den Kürzungsfällen die neue Weisungslage – Kostensenkungsaufforderung mit einer Frist von 5 Monaten (Weisung Stand 7/2005) berücksichtigt?

Mit den Handlungsanweisungen zu Kosten der Unterkunft waren von Beginn an 6 Monate für die Frist zur Kostensenkung/zum Wohnungswechsel vorgesehen. Siehe folgenden Auszug aus dem internen Handlungshinweis:

“Zu diesem Zweck ist unmittelbar nach Feststellung eines Anspruches auf ALG II der Hilfebedürftige über die unangemessenen Unterkunftskosten zu informieren und aufzufordern, sich um die Senkung der Aufwendungen zu bemühen und ggf. eine andere Wohnung anzumieten. Bemühungen sind innerhalb eines Zeitraumes von 2 Monaten nachzuweisen. Kommt der Hilfebedürftige der Aufforderung, sich um eine Senkung der Aufwendungen zu bemühen nicht nach, sind spätestens nach weiteren 3 Monaten nur noch die angemessenen Unterkunftskosten als Bedarf zu berücksichtigen.”

Dieser Zeitraum setzt sich somit zusammen aus:
Feststellungsmonat,
zwei Monaten Zeit für eine Rückmeldung und
drei Monaten für weitere Bemühungen zur Senkung der Unterkunftskosten oder Umzug

Das Wort “weitere” wurde in der Fassung 07/05 ausschließlich zum besseren Verständnis für den Personenkreis eingefügt, der mit der Bearbeitung der Leistungsakten nicht befasst ist und den Handlungshinweis zum Beispiel über Veröffentlichungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz zur Kenntnis erhalten hat. Diese Einfügung änderte jedoch nichts am vereinbarten Verfahren. Alle Kostensenkungsaufforderungen sind daher mit der gleichen Weisungslage erfolgt.

4d. Wurde in allen Kürzungsfällen die 10 % - Kulanzgrenze angewendet?

Die Regelung, bei Bestandswohnungen 10 % Überschreitung anzuerkennen, hat auch für die Fälle Anwendung gefunden, die vor Veröffentlichung dieses Verfahrenshinweises entschieden wurden. Bereits vor Verabschiedung war es im Übrigen üblich, wirtschaftliche Erwägungen bei der Entscheidung hinsichtlich eines Umzuges mit einzubeziehen.

5a. In wie vielen Umzugsfällen wurde die Übernahme der umzugsbedingten Kosten (Endrenovierung der alten Wohnung, Helferkosten, LkW, Kautions, Eingangsrenovierung) abgelehnt?

Es besteht kein Controlling zum Sachverhalt “Umzugskosten”.

5b. Welches sind die Gründe der Ablehnungen?

Die Übernahme der umzugsbedingten Kosten erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 22 SGB II, so dass Ablehnungen regelmäßig in den Fällen ausgesprochen werden, in denen der Umzug aus den verschiedensten Gründen nicht erforderlich ist bzw. eine nicht angemessene Wohnung angemietet werden soll.

Außerdem besteht naturgemäß nur ein Anspruch auf Hilfen für die im Einzelfall erforderlichen Kosten, die bei der Durchführung eines Umzuges entstehen.

5c. In wie vielen Fällen wurde die Übernahme o.g. umzugsbedingter Kosten und Kautions mit Verweis auf Ansparmöglichkeiten bzw. -pflichten aus der Regelleistung abgelehnt.

Es besteht kein Controlling zum Sachverhalt "Umzugskosten".

5d. In wie vielen Fällen wurden o.g. umzugsbedingte Kosten auf Darlehensbasis abgewickelt?

Es besteht kein Controlling zum Sachverhalt "Umzugskosten".

5e. In wie vielen Fällen sind doppelte Mieten übernommen worden?

Es besteht kein Controlling zum Sachverhalt "Umzugskosten".

5f. In wie vielen Fällen, in denen der Umzug aufgrund der behördlichen Aufforderung erfolgte, wurde die Übernahme der Kosten für mindestens eine der nachfolgenden Bedarfspositionen abgelehnt?

Bedarfspositionen: Endrenovierung der alten Wohnung, Helferkosten, LKW, Kautions, Eingangsrenovierung der neuen Miete, Doppelmiete

Es besteht kein Controlling zum Sachverhalt "Umzugskosten".

5g. In wie vielen Fällen, in denen nach einer Kostensenkungsaufforderung der Umzug erfolgte, wurde die Übernahme der Umzugskosten nicht beantragt?

Es besteht kein Controlling zum Sachverhalt "Umzugskosten".

6a. In wie vielen Fällen ist aufgrund der 10 % Kulanzgrenze eine Kostensenkungsaufforderung nicht notwendig geworden?

Dieser Sachverhalt wird nicht datenmäßig erfasst.

6b. In wie vielen Fällen wurde wegen der nachträglich eingeführten Kulanzgrenze eine Kostensenkungsaufforderung zurückgenommen?

Dieser Sachverhalt wird nicht datenmäßig erfasst.

6c. Wie oft wurde die 10 % Kulanzgrenze in Fällen angewendet, in einer Kostensenkungsaufforderung nicht gefolgt wurde?

Dieser Sachverhalt wird nicht datenmäßig erfasst.

7a. Wie viele Kürzungen von Mietleistungen erwartet die ARGE in den Monaten September, Oktober, November und Dezember 2005 sowie im Januar 2006 vornehmen zu müssen?

Da die entsprechenden Fallgestaltungen, die zu einer Kürzung führen könnten, nicht datenmäßig erfasst werden, sind hierzu keine sachgerechten Angaben/Schätzungen möglich.

7b. Gibt es eine Berechnung oder Schätzung, welche Beträge die ARGE durch Kostensenkungsaufforderungen einsparen könnte? Wenn ja, bitten wir um Nennung der Beträge.

Zur Berechnung oder Schätzung von Einsparpotentialen sind Daten erforderlich, die wie mehrfach angeführt, nicht erhoben werden.

7c. Gibt es eine Berechnung oder Schätzung, wie viel der Umzug eines 1, 2,5 – Personen-Haushaltes jeweils durchschnittlich kostet? Wenn ja, bitten wir um Nennung der Beträge.

Da ein Controlling zu Umzugskosten nicht durchgeführt wird, liegen keine Daten vor, die eine Berechnung oder Schätzung ermöglichen. Die Kosten im Einzelfall sind ohnehin meist sehr unterschiedlich, da sie sich ausschließlich auf den konkreten Bedarf im Einzelfall und damit auch auf sehr unterschiedliche Sachverhalte beziehen.

**8a. Welche Wohnfläche berücksichtigt die ARGE als angemessen, wenn beispielsweise 2 Personen als Wohngemeinschaft zusammenleben: 60 qm oder 2 x 45 qm?
und**

8b. Welche Wohnfläche berücksichtigt die ARGE als angemessen, wenn beispielsweise 2 Personen als Haushaltsgemeinschaft zusammenleben: 60 qm oder 2 x 45 qm?

Auszug aus den internen Handlungsanweisungen zu Unterkunftskosten:

“Zur Prüfung der Angemessenheit einer Wohnung ist regelmäßig das Produkt aus der individuell zu beanspruchenden Wohnungsgröße und dem Durchschnittsbetrag nach dem Mietpreisspiegel als Höchstbetrag heranzuziehen. Mit dieser Methode können geringe Abweichungen bei Wohnungsgröße oder Miete je m² kompensiert werden.

Bei Haushalten, die aus mehreren Bedarfsgemeinschaften bestehen, ist grundsätzlich auch die Produktmethode zur Prüfung der Angemessenheit heranzuziehen. Folgende Besonderheiten sind jedoch zu berücksichtigen:

Da die Bedarfsgemeinschaften innerhalb des Haushaltes in der Regel die Sanitärräume, die Küche und die Diele gemeinsam nutzen, ist die angemessene Wohnungsgröße regelmäßig nach der Personenzahl des Haushaltes zu bemessen und kopfteilig auf die Bedarfsgemeinschaften zu verteilen.

Liegt nach dieser Berechnungsmethode der tatsächlich anfallende Mietanteil für die Bedarfsgemeinschaft über der rechnerisch anteiligen angemessenen Miete, ist in einem zweiten Schritt zur Feststellung der Wirtschaftlichkeit und Zumutbarkeit der Höchstbetrag einer eigenen angemessenen Unterkunft festzustellen.

Beispiel: Eheleute (Leistungsempfänger) und 1 volljähriger Sohn teilen sich eine 80 m² große Wohnung mit einem Nettomietpreis von 390 Euro.

1. Berechnung:

<i>3 Personen ⇒ 75 m² bei 4,95 € / m²</i>	<i>371,25 €</i>	
<i>rechnerisch angemessene 2/3 Unterkunftskosten</i>		<i>247,50 €</i>
<i>tatsächlich zu zahlender Anteil</i>		<i>260,00 €</i>

hiernach wäre die angemessenen Unterkunftskosten überschritten

2. Berechnung:

*2 Personen ⇒ 60 m² bei 4,95 € / m² 297,00 €
der tatsächlich zu zahlende Anteil von 260 € ist niedriger, so dass die
Unterkunftskosten aus wirtschaftlichen Erwägungen nicht zu beanstanden sind.*

Die vorstehende abweichende Berechnung der angemessenen Unterkunftskosten ist auch bei tatsächlichen Wohngemeinschaften geboten.

Eine von dieser o.a. Regelung abweichende Berechnung der angemessenen Wohnungsgröße würde regelmäßig zu Ergebnissen führen, die mit der Intention des Gesetzes nicht vereinbar sind. Dies lässt sich an folgenden Beispielen verdeutlichen.

Ein Ehepaar mit 2 Kindern im Alter von 17 und 20 Jahren bilden nach den Vorschriften des SGB II zwei einzelne Bedarfsgemeinschaften (Eltern und 17-jähriger Sohn auf der einen Seite und 20-jähriger Sohn auf der anderen Seite).

In Anlehnung an die Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes stehen dieser Familie

90 m² bzw. 4 Räume zu. Diese Werte sind auch Grundlage bei der Prüfung der Angemessenheit im Sinne des SGB II. Als Grundmiete (ohne Heiz- und Nebenkosten) wäre danach ein Betrag von rd. 445 € angemessen.

Würde man hiervon abweichen und je Bedarfsgemeinschaft die Wohnungsgröße einzeln festlegen, müssten 120 m² als angemessener Wohnraum anerkannt werden.

Mit dem 18. Geburtstag des Kindes würde sich die Situation erneut ändern. Nun beständen insgesamt drei einzelne Bedarfsgemeinschaften, die 150 m² als angemessenen Wohnraum mit einer Grundmiete von rd. 682 € beanspruchen könnten. Nach dem Wohnungsbindungsgesetz wäre dies der angemessener Wohnraum für eine doppelt so große Familie, nämlich 8 Personen. Mit dem Geburtstag hätte sich damit der erforderliche Wohnbedarf quasi über Nacht um 30 m² erhöht. Bezogen auf die angemessene Wohnungsgröße nach dem Wohnungsbindungsgesetz für die gesamte Familie und der örtlichen Preise je Quadratmeter wären rd. 50 % mehr Unterkunftskosten anzuerkennen.

Noch auffälliger sind die Ergebnisse bei Wohngemeinschaften.

Legt man in diesen Fällen die Wohnflächen je Person wie Einzelhaushalte fest, stünden 2 Personen 90 m² oder 4 Personen 180 m² als angemessener Wohnraum zur Verfügung, d.h. die Fläche, mit der eine 4- bzw. 10-köpfige Familie angemessen leben kann. Der wirtschaftliche Aspekt, der in der Regel mit der Gründung einer Wohngemeinschaft verbunden ist, bliebe gänzlich unberücksichtigt.

Die Festlegung im Wohnungsbindungsgesetz auf 45 m² als angemessene Größe für einen Einpersonenhaushalt und 15m² für jede weitere Person basiert auf der Notwendigkeit, Küche und Sanitärräume neben dem reinen Wohnraum zu berücksichtigen und dem üblichen Verhalten, diese Räume von mehreren Personen gemeinsam zu nutzen. In einer Wohngemeinschaft wird dies kaum anders sein. Die gleichzeitige Einrichtung von zusätzlichen Küchen oder Sanitärräumen bezogen auf die Anzahl der Bewohner bleibt damit regelmäßig eine Ausnahme, die dann im Rahmen der Einzelfallprüfung Berücksichtigung finden könnte.

